

b) neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Grosseltern zur Hälfte der Erbschaft.

Im Falle b) gebühren ihm ausserdem die zum Haushalte gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.

c) Sind weder Verwandte da der I. oder II. Ordnung, noch Grosseltern vorhanden, so erhält der Ehegatte die ganze Erbschaft.

In Ermangelung von Verwandten oder anderen gesetzlichen Erben erbt der Fiskus. Der Erblasser kann durch Testament den Erben bestimmen. Er kann in demselben, ohne einen Erben einzusetzen, einen Verwandten oder den Ehegatten von der Erbschaft ausschliessen. Erbverträge sind zulässig (§ 1941).

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Die Erbschaft geht ohne Weiteres auf den berufenen Erben über (Erbfall). Er darf sie aber ausschlagen, was der Fiskus nicht darf. Ausschlagung nach vorhergegangener Annahme ist unzulässig; ebenso, wenn Frist (6 Wochen resp. 6 Monate wenn Erblasser oder Erbe im Ausland ansässig) verstrichen (§ 1944). Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (§ 1945). Sie bezieht sich auf den ganzen Nachlass (§ 1950). Somit ist der Erbe jeder Haftung für Nachlassverbindlichkeiten enthoben.

Bis zur Annahme der Erbschaft sorgt das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses. Es bestellt eventuell einen Nachlasspfleger.

Nachlassverbindlichkeiten. Für diese haftet der Erbe. Es gehören dazu die Schulden des Erblassers und die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, besonders solche aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Familienangehörigen des Erblassers muss er noch 30 Tage lang nach dem Eintritt des Erbfalls Unterhalt und Wohnung gewähren.

Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlass, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlassconcurus eröffnet ist. Der Concurus ist von dem Erben unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniss erlangt hat, zu beantragen.

Testament. Einseitige, widerrufliche Verfügung von Todes wegen Voraussetzung in der Person des Testierenden:

1. Das Testament ist persönlich zu errichten. Vertretung ausgeschlossen.
2. Alter: Vollendetes 16. Lebensjahr.
3. Freier Wille und Gesundheit des Geistes. Wegen Geisteskrankheit, Trunksucht, Verschwendung Entmündigte können nicht testiren.

Die Fähigkeit zur Testamenterrichtung muss zur Zeit wo das Testament errichtet wird, vorhanden gewesen sein.

Form der Errichtung. Das Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar, der Richter muss einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen hinzuziehen.
2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

Zu 1. Der Erblasser erklärt dem Richter oder dem Notar mündlich seinen letzten Willen oder er übergibt diesem eine Schrift mit der mündlichen Erklärung, dass diese Schrift seinen letzten Willen enthalte. Minderjährige oder des Lesens Unkundige können das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten, stumme Personen nur durch Uebergabe einer Schrift.

Ein Testament, sowie jede einzelne Verfügung kann jederzeit widerrufen werden. (§ 2253 ff.)

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden. (§ 2265 ff.)

Erbvertrag Ein Erbvertrag kann vom Erblasser nur persönlich geschlossen werden.

Erbvertrag ist eine Vereinbarung, welche den Nachlass eines oder beider Vertragschliessenden oder einen Theil desselben zum Gegenstand hat.

Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit des Erblassers; gleichzeitige Gegenwart beider Contrahenten und Abschluss vor einem Richter oder Notar.

Pflichttheil. Pflichttheil berechtigt sind:

- a) Abkömmlinge,
- b) Ehegatten,
- c) Eltern.

Ausschluss des Pflichttheilsberechtigten von der Erbfolge im Testament giebt ihm den Anspruch auf den Pflichttheil, d. h. die Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils. Ist das Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten geringer als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, so kann er den Werth der fehlenden Hälfte von den Miterben verlangen.

Entziehung des Pflichttheils ist dem Erblasser in einigen Fällen des Verschuldens des Pflichttheilsberechtigten gestattet. (Lebensnachstellung, Misshandlung, ehrloser Lebenswandel, Verletzung der Unterhaltspflicht). (§ 2333.)

Erbunwürdigkeit. Erbunwürdig ist:

1. Wer den Erblasser tödtete oder zu tödten versuchte oder ihn unfähig machte, zu testiren,
2. Wer den Erblasser verhinderte, zu testiren oder ein Testament aufzuheben.
3. Wer den Erblasser durch Täuschung oder Drohung bestimmte, ein Testament zu errichten oder aufzuheben.
4. Wer sich in Ansehung des Testaments nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches über Urkundenfälschung strafbar gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftsvertrags geltend gemacht; Frist: 1 Jahr. Anfechtungsberechtigt ist Jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen zu statten kommt.

Verzehrung abseiten des Erblassers schliesst Anfechtung aus.

Erbschein. Erbschein ist ein abseiten des Nachlassgerichtes dem Erben zu ertheilendes Zeugnis über sein Erbrecht und über die Grösse des Erbtheils.

Der die Ertheilung des Erbscheins beantragende gesetzliche Erbe hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers,
2. das Verhältniss, auf dem sein Erbrecht beruht,
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde,
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind,
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist,
6. wenn eine Person weggefallen ist, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde, in welcher Weise diese Person weggefallen ist.

Bezügliche Urkunden sind vorzulegen, resp. sind die erforderlichen Angaben an Eidesstatt zu versichern.

Der die Ertheilung des Erbscheines auf Grund einer Verfügung von Todes wegen Beantragende hat die Verfügung vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht, und anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind; im übrigen hat er die dem gesetzlichen Erben auferlegten Angaben, wie sie oben unter 1., 5. und 6. aufgezählt sind, zu machen.